

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 29.11.11

und Antwort des Senats

Betr.: Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Nostorf/Horst (Mecklenburg-Vorpommern)

Im September 2011 hat der Senat mitgeteilt, dass der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Erstunterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, für die Hamburg zuständig ist, mit Wirkung zum Ende 2012 gekündigt wurde. Im Herbst 2010 hatten zahlreiche Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf/Horst gegen ihre Lebensbedingungen protestiert und einige hatten wegen der dort herrschenden unerträglichen und menschenunwürdigen Zustände einen Hungerstreik angefangen. Der schwarz-grüne Vorgängersenat hatte infolgedessen beschlossen, keine Familien mit schulpflichtigen Kindern mehr in Nostorf/Horst unterzubringen. Nach Auskünften werden jedoch heute weiterhin Familien und schulpflichtige Kinder in die Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst verschickt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern aus der Freien und Hansestadt Hamburg in der Einrichtung Nostorf/Horst basiert auf einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Antworten auf die Fragen 12. bis 20. und 23. bis 25. beruhen auf Auskünften des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern. Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Wie viele Menschen sind zurzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst untergebracht? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit.*

In der Wohnaußenstelle in Nostorf/Horst waren am Stichtag 30. November 2011 179 Personen untergebracht. Es handelt sich um 73 weibliche und 106 männliche Bewohner.

Altersgruppen	Zahl der Personen
0 – 17 Jahre	71
18 – 64 Jahre	107
65 Jahre und älter	1

Es handelt sich um 47 Einzelpersonen, 30 Familien mit Kindern und vier Familien ohne Kinder.

Die gegenwärtige Aufenthaltsdauer dieses Personenkreises beträgt durchschnittlich 40,6 Tage, die vorgesehene Verweildauer beträgt durchschnittlich 72,2 Tage.

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	36
Mazedonien	33
Serbien	23
Kosovo	18
Montenegro	17
Irak	14
Iran	13
Syrien	11
Türkei	5
Libyen	1
Ghana	2
Russische Föderation	1
ungeklärt (Asien)	4
ungeklärt (sonstige)	1

2. *Wie viele von den unter 18-jährigen Flüchtlingen in der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst sind minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MuF)?*

Keiner.

3. *Bei wie vielen von den 18-Jährigen wurde das Alter im Auftrag der Ausländerbehörde beziehungsweise des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) durch die Universitätsklinik als volljährig „fiktiv“ gesetzt? Wie viele von ihnen wurden nach Horst umverteilt?*

Es sind vier Personen in der Wohnaußenstelle in Nostorf/Horst untergebracht, bei denen eine Altersfiktivsetzung erfolgte. Wie viele Personen im Rahmen des bundesweiten Verteilungsschlüssels nach vorheriger Altersfiktivsetzung dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zugewiesen wurden (umverteilt), wird statistisch nicht erfasst und ist nachträglich nicht feststellbar.

4. *Wie viele Plätze sind für Flüchtlinge vorgesehen, die in die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg fallen? Wie viele davon sind besetzt?*

Insgesamt stehen bis zu 350 Plätze zur Verfügung (siehe Drs. 19/7432). Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

5. *Wie viele von den Flüchtlingen in der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst sind aus den ex-jugoslawischen Staaten?*

91 Personen.

6. *Sind darunter Angehörige von Minderheitengruppen (Roma und Sinti, Ashkali und Ägypter)?*

Angaben über die ethnische Zugehörigkeit können nicht gemacht werden, da hierzu im Rahmen der Erstaufnahme keine gesonderten Feststellungen getroffen werden (siehe Drs. 20/35 und 20/157).

7. *Wie hoch ist aktuell der Betrag, den Hamburg für die Unterkunft pro Person und pro Tag an den Träger bezahlt?*

22,27 Euro.

8. *Wie viele Tage verbringen Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburgs fallen, durchschnittlich in Nostorf/Horst?*

Siehe Antwort zu 1.

9. *Sind dort auch Flüchtlinge aus Hamburg, die seit mehr als drei Monaten dort untergebracht sind?*

Wenn ja, wie viele, aus welchen Ländern und aus welchen Gründen?

Nein.

10. *Wie viele Familien mit und ohne Kinder sind zurzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst untergebracht?*

Siehe Antwort zu 1.

11. *Wie viele schulpflichtige Kinder, die unter die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg fallen, befinden sich zurzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst? Wie wird in Nostorf/Horst für die dort untergebrachten Kinder im Schulalter der Schulbesuch gewährleistet?*

Es handelt sich um 48 Kinder im schulpflichtigen Alter. Die zuständigen Behörden Hamburgs und Mecklenburg-Vorpommerns bereiten die Bereitstellung bedarfsgerechter schulischer Angebote vor. Die notwendigen vertraglichen Ausgestaltungen werden zwischen den zuständigen Behörden gegenwärtig abgestimmt. Die Durchführung sprachdiagnostischer Verfahren soll noch im Dezember 2011 beginnen.

12. *Wie viele Menschen teilen ein Zimmer? Wie viele Menschen müssen sich eine Küche, ein Bad und eine Toilette teilen?*

Die meisten Zimmer sind für eine Belegung mit bis zu vier Personen ausgelegt. Vereinzelt gibt es auch Drei-Bett- oder Sechs-Bett-Zimmer. Bei geringer Auslastung der Einrichtung wird eine großzügige Belegung der Zimmer vorgenommen.

Die Verpflegung wird als Sachleistung gewährt (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Im Übrigen stehen den Bewohnern drei Teeküchen, die insbesondere der Zubereitung von Nahrung für Kleinkinder dienen, zur Verfügung.

In jedem Wohnheim können im Normalfall bis zu circa 150 Personen aufgenommen werden. Für diese sind in vier Sanitärbereichen jeweils elf Waschplätze und sechs Toiletten (insgesamt 44 Waschplätze und 24 Toiletten) vorhanden.

13. *Werden bei den Duschmöglichkeiten kulturelle Gepflogenheiten berücksichtigt?*
14. *Wie wird sichergestellt, dass Flüchtlinge das ihnen zustehende Taschengeld bekommen? Wie hoch ist das aktuelle Taschengeld?*
15. *Wie wird sichergestellt, dass die Notwendigkeit angemessener Bekleidung (feste Schuhe, Winterkleider, Kinderkleider) der Flüchtlinge gedeckt wird? Wird auf Wünsche und besondere Bedürfnisse der Flüchtlinge eingegangen?*

Siehe Drs. 19/7432.

16. *Ist eine ungehinderte Zubereitung von Babynahrung gewährleistet?*
- a. *Wenn ja, wie und wo?*

Ja. In jedem Wohnheim steht eine Teeküche zur Verfügung, in der jeder Zeit Babynahrung zubereitet werden kann. Darüber hinaus werden für die Dauer des Aufenthaltes in der Aufnahmeeinrichtung leihweise Flaschenwärmer zur Verfügung gestellt.

- b. *Wenn nicht, warum?*

Entfällt.

17. *Ist den Flüchtlingen die Möglichkeit gegeben, eigenständig ihre Mahlzeiten oder Heißgetränke vorzubereiten?*

Wenn ja, wie und wo?

Wenn nicht, warum?

In der Einrichtung wird die Verpflegung als Sachleistung gewährt (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Daher stehen den Flüchtlingen dort keine Möglichkeiten zur eigenständigen Zubereitung von Mahlzeiten zur Verfügung. Zur Zubereitung von Heißgetränken benutzen die Flüchtlinge in ihren Zimmern Wasserkocher, Kaffeemaschinen oder ähnliche Geräte.

18. *Besteht die Möglichkeit der Überweisung an einen Facharzt?*
- a. *Wenn ja, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen?*
 - b. *Wenn nicht, warum nicht?*
 - c. *Wie viele Überweisungen hat es in dem Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. November 2011 gegeben?*

Im medizinischen Dienst der Einrichtung sind zwei Ärzte tätig, darunter auch eine Fachärztin für Chirurgie. Nach entsprechender medizinischer Indikation oder zur Abklärung unklarer Krankheitsbilder erfolgt grundsätzlich eine Überweisung zu einem externen Facharzt. Auf Wunsch eines Asylbewerbers beziehungsweise einer Asylbewerberin vermittelt der medizinische Dienst der Einrichtung auch einen Termin.

Im Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. November 2011 wurden circa 260 Überweisungen an Fachärzte und circa 65 Überweisungen an Zahnärzte für Bewohner der Wohnaußenstelle der Hamburger Erstaufnahmeeinrichtung ausgestellt.

19. *Existieren psychotherapeutische und psychosoziale Angebote?*
- a. *Wenn ja, wer führt diese mit welcher Qualifikation, in welchen Sprachen, wann und in welchem Stundenumfang durch?*
 - b. *Wenn nein, wie wird gewährleistet, dass Flüchtlinge mit schweren traumatischen Belastungsstörungen behandelt werden?*

Bei Bedarf erhalten die Flüchtlinge in Abstimmung mit der zuständigen Hamburger Behörde eine Überweisung, sodass sie einen Psychiater, Psychologen oder Psychotherapeuten ihres Vertrauens aufsuchen können. In der Regel werden dann Therapeuten aufgesucht, die auch die jeweilige Heimatsprache sprechen.

20. *Ist die Verständigung zwischen den Flüchtlingen und dem Aufsichtspersonal beziehungsweise den Angestellten durch einen Dolmetscher gewährleistet (zum Beispiel wenn sie ärztliche Versorgung benötigen)?*

In der Regel können sich die Bewohner der Aufnahmeeinrichtung gegenüber den Betreuern beziehungsweise den Mitarbeitern der Verwaltung hinreichend verständlich machen.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten (zum Beispiel im Rahmen der medizinischen Versorgung) werden auch Dolmetscher eingesetzt.

Im Übrigen siehe Drs. 19/7167.

21. *Werden beziehungsweise wurden Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst abgeschoben?*

In den letzten zwei Jahren wurden keine Personen aus Hamburger Zuständigkeit direkt aus Nostorf/Horst abgeschoben. Ob es im Zeitraum davor zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gekommen ist, wurde statistisch nicht erfasst und ist nachträglich nicht zu ermitteln.

- a. *Wenn ja, wie viele davon fallen in die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg, wie viele in die Zuständigkeit Mecklenburg-Vorpommerns? Bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter und Abschiebeziel aufschlüsseln.*
- b. *Wie viele wurden seit dem 01. Januar 2011 aus der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst abgeschoben? Bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter und Abschiebeziel aufschlüsseln.*

Soweit sich die Frage auf den Verantwortungsbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern richtet, ist die Fragestellung nicht vom Fragerecht nach Artikel 25 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) umfasst.

22. *Wurden Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst, die in die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg fallen, zu einer freiwilligen Rückkehr aufgefordert?*

Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben, erhalten vereinzelt Ausreiseaufforderungen von dem Einwohner-Zentralamt.

- a. *Wenn ja, wie viele? Bitte nach Staatsangehörigkeit, Alter, Abschiebeziel und Ergebnis aufschlüsseln.*

Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst und sind auch nicht nachträglich feststellbar.

- b. *Fanden diese Rückkehraufforderungen während des Asylverfahrens statt?*

Nein.

- c. *Warum werden Flüchtlinge unmittelbar nach ihrer Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst auf die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr hingewiesen?*

Der Hinweis bezieht sich auf die Rechtslage, die sich aus §§ 50, 58 AufenthG ergibt.

23. *Gibt es Anwesenheitskontrollen in der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst?*

Wenn ja, in welchen Abständen und wie wird die Anwesenheit kontrolliert?

Die Anwesenheit der Bewohner wird täglich auf Basis von Rundgängen der Betreuer beziehungsweise der bei Abwesenheit hinterlegten Hausausweise erfasst.

24. *Gibt es einen Sicherheitsdienst in der Einrichtung?*

Wenn ja, welche Befugnisse hat dieser Sicherheitsdienst und auf welcher Rechtsgrundlage handelt er?

Die Einrichtung wird rund um die Uhr durch einen Sicherheitsdienst geschützt. Dieser übt im Auftrag des Amtes für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten das Hausrecht aus.

25. *Wie werden die Flüchtlinge über ihren Transfer nach Hamburg informiert und wie viel Zeit haben sie zur Vorbereitung?*

Die Personen, die nach Hamburg zurückverlegt werden sollen, erhalten mit einem Vorlauf von circa einer Woche eine schriftliche Information über den geplanten Rückkehrtermin. Die Betroffenen werden mit einer Vorlaufzeit von einem Tag bis fünf Tagen schriftlich über den Transfertermin informiert.

26. *Die Kündigung der Zusammenarbeit zwischen Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern bei der Erstunterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in der Wohnaußenstelle Nostorf/Horst wurde auf Ende 2012 festgelegt. Ist diese Frist noch aktuell? Welche Bedeutung hat diese Kündigung und welche Konsequenzen sind zu erwarten?*

27. *Wird der Senat über Vertragsbedingungen und Kosten mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern neu verhandeln?*

- a. *Wenn ja, um welche Vertragsbedingungen und Kosten handelt es sich?*

- b. *Um wie viele Plätze geht es bei diesen Verhandlungen?*

28. *Wird der Senat ab dem Inkrafttreten dieser Kündigung neu eingereiste Flüchtlinge und Asylbewerber ausschließlich in Hamburg unterbringen?*

- a. *Wenn ja, wo?*

- b. *Wenn nein, warum und wo?*

29. *Plant der Senat eine Kooperation bei der Erstunterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit einem anderen Bundesland?*

30. *Wird es Verhandlungen mit Mecklenburg-Vorpommern über eine Benutzung der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst ab 2013 geben?*

31. Welche Pläne hat der Senat zur zukünftigen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern?

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Mitnutzung der Einrichtung Nostorf/Horst wurde fristgerecht zum 30. September 2012 gekündigt (vergleiche Drs. 20/1469). Sie tritt damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die zuständige Behörde ist interessiert, nach der kürzlich erfolgten Regierungsbildung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem zuständigen Ministerium für Inneres und Sport in Verhandlungen über eine neue Verwaltungsvereinbarung einzutreten.

Ein verhandlungsfähiger Entwurf einer neuen Verwaltungsvereinbarung seitens des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport liegt der zuständigen Behörde bislang nicht vor. Die Frage der Unterbringung nach dem 30. September 2012 kann daher noch nicht beantwortet werden.

Eine Kooperation bei der Erstunterbringung mit anderen Ländern ist derzeit nicht geplant.